

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2929  
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8049

### Sicherheitsleistungen für Windkraftanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes (UBA) „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“ (WEA) vom März 2023 wird auf den Seiten 40 ff. Brandenburg als eines derjenigen Bundesländer angeführt, in denen keine untergesetzlichen Regelungen zum Rückbau von WEA bestehen. Die anderen für die Windenergie bedeutenden Bundesländer weisen solche Regelungen aus.

Bezüglich der Sicherheitsleistungen in Brandenburg im Bereich WEA sagt der erwähnte Bericht unter anderem auf den Seiten 45 f. aus:

„In dem in Brandenburg vom 28.03.2006 bis zum 18.03.2009 gültigen Erlass wurde explizit darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Art, die Höhe und der Zeitpunkt der zu erbringenden Sicherheit in der Baugenehmigung durch Nebenbestimmung zu regeln ist. Insbesondere konnte die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Sicherheit vor dem Baubeginn zu erbringen ist. In diesem Fall war die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Sicherheitsleistung zu erteilen. Ein Formulierungsbeispiel für die aufschiebende Bedingung wurde ebenfalls benannt. [...] Brandenburg betonte in dem zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Erlass wie Hessen und Sachsen-Anhalt auch weiterhin hinsichtlich des Sicherungsmittels das Erfordernis der Insolvenzfestigkeit. Weiter wird auf die Erfordernisse des unbedingten Zugriffs der Bauaufsichtsbehörde und die Unbefristetheit des Sicherungsmittels abgestellt.“

1. Welche Art der finanziellen Absicherung (S. 52 des oben genannten Berichts) wird in Brandenburg von der Landesregierung präferiert und welche Arten wurden in wie vielen Fällen wann und in welcher Höhe (bitte nach Jahren ausweisen) geleistet?

Zu Frage 1: In den Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) wird ausgeführt, dass die Sicherung der Rückbaukosten von Windenergieanlagen durch die in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Sicherungsmittel oder durch andere gleichwertige Sicherungsmittel erbracht werden können, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet sind. Es werden auch Beispiele für geeignete Sicherungsmittel aufgezählt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung der Eignung des Sicherungsmittels auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels zu achten ist, vgl. Seite 52 der Entscheidungshilfen.

Eingegangen: 11.08.2023 / Ausgegeben: 16.08.2023

In den Entscheidungshilfen wird darüber hinaus festgestellt, dass die Art, die Höhe und der Zeitpunkt der zu erbringenden Sicherheit durch eine Nebenbestimmung in der Baugenehmigung geregelt werden sollen. Die Entscheidungshilfe enthält für diese Nebenbestimmung eine Formulierungshilfe.

Der Landesregierung liegt keine Statistik darüber vor, welche Arten von Sicherungsmitteln in wie vielen Fällen und in welcher Höhe in welchen Jahren erbracht wurden.

2. Aus welchen Gründen wurde oder wird voraussichtlich in wie vielen Fällen auf Sicherungsmittel verzichtet?

Zu Frage 2: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Wie genau stellt sich die rechtliche Lage im Land Brandenburg aktuell und deren Entwicklung seit dem 28. März 2006 bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen für WEA dar?

Zu Frage 3: Unter anderem für im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässige Windenergieanlagen ist in § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) bereits seit 2004 normiert, dass eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen und entsprechend abzusichern ist.

Für den Bereich des Bauordnungsrechts gilt Folgendes: Nach § 72 Absatz 2 Satz 3 BbgBO der in Kraft befindlichen Fassung der BbgBO ist für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten. Die BbgBO enthält bereits seit dem Jahr 2003 eine Regelung zur Absicherung der Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen durch eine Sicherheitsleistung.

Die Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zum Vollzug des § 67 Abs. 3 BbgBO (Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung) vom 28. März 2006 sind im Jahr 2009 in die Verwaltungsvorschrift zur BbgBO übernommen worden. Der Erlass vom 28. März 2006 wurde aufgehoben. Die Verwaltungsvorschrift zur BbgBO ist 2018 außer Kraft getreten. Die Ausführungen zur Sicherheitsleistung sind in die Entscheidungshilfen zum Vollzug der BbgBO überführt worden.

4. Welche Anpassungen sind für die Höhe von Sicherheitsleistungen seit dem Jahr 2006 erfolgt, da die Preise für die Erstellung der WEA und deren Entsorgung gestiegen sind, oder sind die Berechnungsansätze nach Investitionskosten (S. 59 des eingangs erwähnten Berichts) allein maßgeblich und für welchen Zeitraum unverändert geblieben?

Zu Frage 4: Für die unteren Bauaufsichtsbehörden ist die Berechnungsmethode der Rückbaukosten maßgeblich, die in den Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), hier zum Vollzug von § 72 Absatz 2 BbgBO aufgeführt ist. Danach sind grundsätzlich bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung zu berücksichtigen.

Die Berechnungsmethode ist seit dem Jahr 2006 unverändert. Im Jahr 2006 ist die Berechnungsmethode in dem oben erwähnten Erlass vom 28. März 2006 zum Vollzug von § 67 Abs. 3 BbgBO zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung dargelegt worden. Wie in der Antwort zu Frage 3 bereits ausgeführt, ist die Berechnungsmethode in die o. g. Entscheidungshilfen übernommen worden. Die Höhe der Sicherheitsleistung hängt von den Veränderungen der heranzuziehenden Kosten ab und ist daran anzupassen.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche Preis einer im Jahr 2006 errichteten WEA gewesen und wie ist der durchschnittliche Preis im Jahr 2023 für eine im Land Brandenburg errichtete bzw. zu errichtende WEA aktuell?

Zu Frage 5: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Wie hoch sind die durchschnittlichen Entsorgungskosten einer im Jahr 2006 errichteten WEA und wie hoch sind diese Kosten für eine im Jahr 2023 zu errichtende WEA?

Zu Frage 6: Zu den durchschnittlichen Entsorgungskosten für Windenergieanlagen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Kosten hängen insbesondere ab von der Größe der Anlage und des Anlagentyps. Für einzelne Abfallarten können Entsorgungskosten sehr unterschiedlich sein und unterliegen darüber hinaus teilweise starken zeitlichen Schwankungen.

7. Welche besonderen Belange sind für die Materialien von in zwanzig Jahren zu entsorgenden WEA zu berücksichtigen? Gibt es insbesondere seit 2006 entscheidende Veränderungen bei der Materialzusammensetzung von WEA und wie reagierte bzw. wie wird die Landesregierung Brandenburg darauf reagieren?

Zu Frage 7: Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.